



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht der Berufsaufsicht 2019

über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	3
C. Überblick	3
D. Anlassbezogene Berufsaufsicht	6
1. Entwicklung neu eingeleiteter Verfahren	6
2. Entwicklung abgeschlossener Verfahren	7
3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2019	9
a) Prüfungstätigkeit	9
b) Sonstige berufliche Tätigkeit	10
c) Außerberufliches Verhalten	11
E. Abschlussdurchsicht	12
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	12
2. Verfahren	13
3. Ergebnisse	13
4. Bestätigungsvermerke	15
F. Ausblick	16

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstandes.

Die Berufsaufsicht der WPK untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und übt die Letztentscheidungsbefugnis aus.

B. Zusammensetzung der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen	– Vorsitzender
WP/StB Regina Vieler	– stellvertretende Vorsitzende
WP/StB Andreas Dörschell	
vBP/RA FAFStR Norbert Erich Grochut	
WP/StB Michael Gschrei	
WP/StB/RA Dr. Christof Hasenburg	
WP/StB Dr. Christian Orth	

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den neuen und abgeschlossenen Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren (Abschlussdurchsicht) differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht weitgehend klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Disziplinarverfahren übergeleitet.

Neu eingeleitete Verfahren¹

	2019	2018	2017	2016	2015
Berufsaufsichtsverfahren	160	166	166	149	163
Vorermittlungsverfahren	403	397	296	284	330
Gesamt	563	563	462	433	493

Die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren bewegt sich in der Größenordnung der letzten Jahre (ohne Verfahren mit § 319a HGB-Bezug, vgl. Fn. 1). Auch die Anzahl der eingeleiteten Vorermittlungen, die aus der Abschlussdurchsicht resultieren, knüpft nach dem Rückgang in den Jahren 2016 und 2017 an den Anstieg des Vorjahres an.

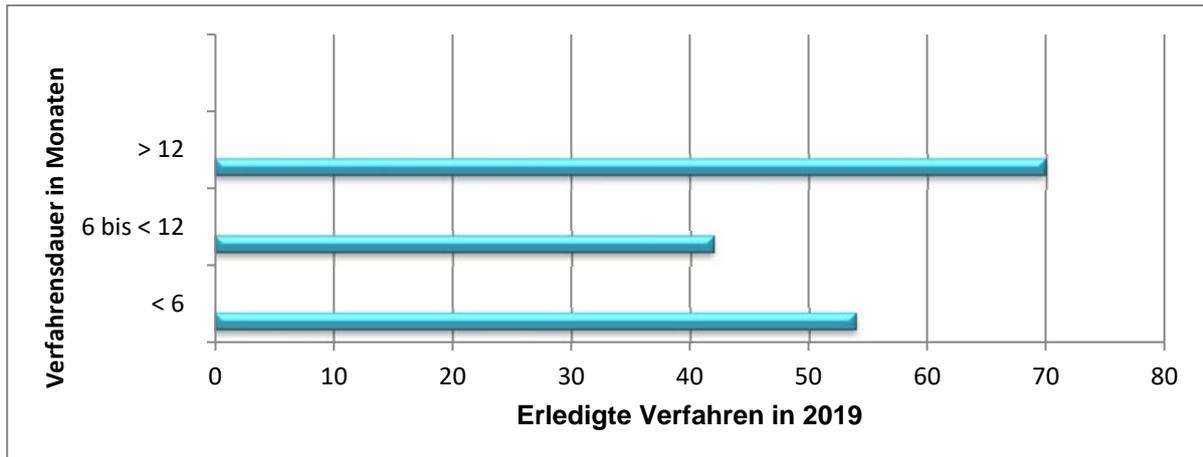
Abgeschlossene Verfahren²

	2019	2018	2017	2016	2015
Berufsaufsichtsverfahren	166	158	166	166	213
Vorermittlungsverfahren	411	362	288	301	380
Gesamt	577	520	454	467	593

Auch die Anzahl der in 2019 abgeschlossenen Berufsaufsichtsverfahren lag auf dem Niveau der Vorjahre. Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr etwas über zehn Monate und entsprach damit der Verfahrensdauer im vergangenen Jahr. Bezogen auf die 166 in 2019 abgeschlossenen Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:

¹ Durch das APAReG entfiel die bisherige Zuständigkeit der WPK für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit Wirkung zum 17. Juni 2016. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden in der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2015 bis 2016 die Anzahl der Verfahren jeweils ohne Verfahren mit § 319a HGB-Bezug dargestellt. Die Angabe der Aufsichtsverfahren mit § 319a HGB-Bezug aufgrund von Feststellungen bei Inspektionen nach § 62b ist aufgrund der nunmehrigen Zuständigkeit der APAS entfallen. Die Verfahrenszahlen der zurückliegenden Jahre mit den Verfahren mit § 319a HGB-Bezug sind im Bericht der Berufsaufsicht 2016 abgebildet.

² Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden. Die Angaben in der tabellarischen Übersicht enthalten keine Verfahren mit § 319a HGB-Bezug, vgl. Fn. 1.



Dementsprechend konnten 57,8 % der in 2019 erledigten Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden. Eine längere, nicht vermeidbare Bearbeitungsdauer ergibt sich insbesondere bei Verfahren, in denen Ergebnisse eines Strafverfahrens oder vorrangige Ermittlungen von Kollegialkammern abzuwarten sind, um im Anschluss über die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Maßnahme nach der WPO (sogenannter disziplinarischer Überhang) zu entscheiden.

Die Anzahl der abgeschlossenen Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der Anzahl neuer Verfahren in diesem Bereich. Neufälle wurden weitgehend im selben Jahr erledigt.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung neu eingeleiteter Verfahren

Neue Verfahren aufgrund von	2019	2018	2017	2016	2015
Beschwerden	47	53	63	75	79
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ³	7	6	9	10	13
sonstigen Mitteilungen ⁴	30	33	40	38	37
Mitteilungen der MA	28	4	16	1	15
Presseberichten	11	5	5	13	10
Mitteilungen der StA / GStA	12	13	18	10	8
Mitteilungen der APAS ⁵	6	12	8	-	-
Mitteilungen der KfQK ⁶	19	40	7	2	1
Gesamt	160	166	166	149	163

Wie in den Vorjahren blieb der Anteil der neu eingeleiteten Verfahren aufgrund von Beschwerden mit fast einem Drittel aller Verfahren nahezu konstant (29 %). Ein weiterer wesentlicher Grund für die Einleitung von Verfahren (17 %) waren Erkenntnisse aus der Mitgliederabteilung (MA). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr geht auf die Einleitung von 24 Verfahren wegen der Nichtzahlung des Kammerbeitrags zurück, nachdem diese durch die Hauptzollämter vollstreckt werden mussten. Den weiteren vier Verfahren liegt jeweils der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, in drei Verfahren der nicht ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung und in einem Verfahren der unzulässigen Tätigkeit. Daneben stellen auch die in der Tabelle aufgeführten „sonstigen Mitteilungen“ einen häufigen Einleitungsgrund dar (19 %).

³ Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Disziplinarverfahren resultieren können. Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte.

⁴ Sechs dieser Verfahren beruhten auf Mitteilungen der BaFin. Die weiteren Verfahren wurden z. B. von Amts wegen eingeleitet aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind; darunter auch fünf Verfahren wegen Verletzung der Vorgaben des GwG. Weitere Einleitungsgründe sind die Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die anderweitige Berufsangehörige verantwortlich waren oder Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁵ Es wandten sich auch Beschwerdeführer an WPK und APAS, so dass die WPK den jeweiligen Vorgang bereits aufgrund der Beschwerde bearbeitete und die Weiterleitung der APAS nicht ursächlich für die Verfahrenseinleitung war, s. auch Fn. 3.

⁶ Die KfQK informierte in 17 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße, aus denen 18 Aufsichtsverfahren resultierten. Ein weiteres Verfahren wurde aufgrund einer Mitteilung aus dem Vorjahr noch in 2019 eingeleitet. Im Übrigen s. auch Fn. 3.

Diese Verfahren beruhen vornehmlich auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Im Jahr 2019 waren zudem sechs Verfahren auf Mitteilungen der BaFin zu Abschlussprüfern von Finanzdienstleistungsinstituten sowie fünf Verfahren auf die Nichtbeachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zum Geldwäschegesetz zurückzuführen. Rückläufig gegenüber dem Vorjahr waren die Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) (12 %). Sechs Verfahren beruhten auf der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer oder der verzögerten Durchführung einer Qualitätskontrolle. Damit bewegten sich diese Verfahreseinleitungen auf dem Niveau des Vorjahres (acht Verfahren). Hingegen sank die Anzahl der Einleitungen aufgrund von Mitteilungen nach § 57e Abs. 4 WPO bzw. § 30 Abs. 2 SaQK über fachliche Feststellungen bei der geprüften Praxis deutlich. Weitere Disziplinarverfahren beruhten auf Erkenntnissen der Abschlussdurchsicht, aus Presseberichten sowie aus Mitteilungen von Staatsanwaltschaften (StA) oder Generalstaatsanwaltschaften (GStA). Sechs Verfahren wurden aufgrund von Mitteilungen der APAS eingeleitet. Diesen Mitteilungen lagen eigene Feststellungen der APAS oder Beschwerden zugrunde, die zuständigkeitshalber an die WPK abgegeben wurden (§ 61a WPO).

2. Entwicklung abgeschlossener Verfahren⁷

Art der Erledigungen	2019	2018	2017	2016	2015
Maßnahmen	25	31	29	22	32
- davon mit Geldbuße	12	13	18	8	16
- davon mit Tätigkeitsverbot	2	1	-	-	-
- davon aufgrund berufsgerichtlicher Entscheidung ⁸	1				1
Verfahreseinstellungen der Berufsgerichtsbarkeit / GStA nach §§ 153, 153a StPO ⁹	3	2	1	6	8
Belehrungen	47	48	35	30	58
Einstellungen	82	74	93	102	101
Ausscheiden als WP/vBP ¹⁰	9	3	8	5	14
Gesamt	166	158	166	166	213

⁷ In der Darstellung der Erledigungen in der tabellarischen Übersicht wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit die Erledigungen mit § 319a-HGB Mandaten in den Jahren 2015 und 2016 herausgerechnet, s. Fn. 1.

⁸ Den Berufsgerichten obliegt nach Inkrafttreten des APAReG die Überprüfung der kammerseitigen Maßnahmen. Bis zum 16. Juni 2016 trafen die Berufsgerichte originär Entscheidungen.

⁹ Bis zum Inkrafttreten des APAReG konnte auch die GStA ihre Ermittlungsverfahren nach §§ 153, 153a StPO einstellen, seitdem können Verfahreseinstellungen nur von den Berufsgerichten im Zuge der Überprüfung von kammerseitigen Maßnahmen vorgenommen werden.

¹⁰ Die Verfahren wurden wegen Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens oder wegen Todes des Berufsangehörigen eingestellt.

In 2019 wurden gegen zwei Berufsangehörige jeweils Tätigkeitsverbote für bestimmte Bereiche befristet auf zwei Jahre bestandskräftig. In einem Fall war das Verbot zudem mit einer Rüge und einer Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR, in dem anderen Fall mit einer Rüge und einer Geldbuße i. H. v. 17.500 EUR verbunden. Darüber hinaus wurden 21 Rügen bestandskräftig, davon wurden elf mit Geldbußen zwischen 500 EUR und 16.000 EUR verbunden. Des Weiteren wurde eine isoliert ausgesprochene Geldbuße i. H. v. 500 EUR bestandskräftig. Fünf Rügen (davon drei mit Geldbuße) überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. In allen Fällen bestätigte er die Ausgangsentscheidung. Eine weitere Rüge, verbunden mit einer Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR und einer Untersagungsverfügung, bestätigte in 2019 das Kammergericht als Berufungsinstanz.

Darüber hinaus entschied das Landgericht Berlin in drei weiteren Rügeverfahren (davon eines mit Geldbuße). Es stellte ein Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 20.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit es das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah. Die anderen beiden Verfahren stellte es wegen geringer Schuld ein (§ 153 StPO). Dem erstgenannten Verfahren lag ein Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten zugrunde, den beiden anderen Verfahren gingen Rügen wegen fachlicher Fehler voraus [siehe auch nachfolgend Abschnitt 3.a) und b)].

In 47 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 82 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 35 % dieser Erledigungen (= 45 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 14 % dieser Erledigungen (= 18 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen der KfQK über Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der von ihm geprüften Praxis, die sich zwar dem Grunde nach bestätigten, das entsprechende Fehlverhalten des Abschlussprüfers aber nicht als rügewürdig angesehen wurde. Die weiteren Verfahren gingen u. a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kollegialkammern zurück, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung vorlag oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war.

Weitere neun Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2019

a) Prüfungstätigkeit

Knapp die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 75 Verfahren). Davon betrafen 69 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, fünf Verfahren freiwillige Prüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde, und ein Verfahren eine Kapitalerhöhungsprüfung nach dem Aktiengesetz.

Die Mehrzahl der Verfahren konnte eingestellt oder mit Belehrungen abgeschlossen werden. Allerdings entfielen auch 15 der insgesamt 25 erteilten berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf diesen Bereich, wobei hiervon vier auf fachlichen Fehlern beruhten.

In zwei Fällen wurde jeweils ein auf zwei Jahre befristetes Tätigkeitsverbot für bestimmte Bereiche ausgesprochen. In einem Fall wurde bei der Abschlussprüfung von Fondsgesellschaften die Werthaltigkeit der Anleihen sowie der Fraud-Risiken nicht hinreichend geprüft. Zudem hätte der Bestätigungsvermerk aufgrund der erheblichen Unsicherheiten bezüglich der Fortführungsannahme versagt werden müssen. In dem anderen Fall wurde bei der Prüfung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage nach § 183 Abs. 3 AktG die Werthaltigkeit der Sacheinlage unzureichend geprüft und es bestand keine hinreichende kritische Grundhaltung (WPK Magazin 3/2019, S. 25).

In einem weiteren Verfahren betrafen die gerügten Beanstandungen primär Mängel in der Prüfungsdurchführung. Bei hinreichenden Prüfungshandlungen hätte die fehlerhafte Bilanzierung von Agenturgeschäften als Eigenhandelsgeschäfte durch Buchung fiktiver Umsatzerlöse und Aufwendungen für bezogene Leistungen festgestellt und beanstandet werden können. Zudem lag auch eine unzureichende Analyse des Geschäftsverlaufs im Lagebericht vor (WPK Magazin 3/2019, S. 24).

Eine Rüge wurde wegen der Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern ausgesprochen. Hier hätten der unzulässige bilanzielle Rückbezug eines Forderungsverzichtes sowie die unzutreffende Darstellung des Geschäftsverlaufs und die unzureichende Risikoberichterstattung im Lagebericht beanstandet werden müssen.

Des Weiteren wurden drei Rügen, davon zwei mit Geldbuße i. H. v. 3.000 und 5.000 EUR wegen Verstoßes gegen die Unabhängigkeit erteilt. In einem Fall lag eine gemeinsame Berufsausübung des Abschlussprüfers mit einem Mitglied des Aufsichtsrats der zu prüfenden Kapitalgesellschaft vor. Zudem musste neben unzureichenden Prüfungshandlungen auch die unzureichende Lageberichterstattung über bestandsgefährdende Risiken beanstandet werden.

In einem anderen Fall hatte der Berufsangehörige ein Aufsichtsratsmandat bei einem einbezogenen Tochterunternehmen inne. Dem dritten Fall lag ein Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot zugrunde, da der Abschlussprüfer wesentlich an der Erstellung von Abschlüssen beteiligt war, die in den von ihm zu prüfenden Konzernabschluss einbezogen wurden.

Sieben Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Prüfberechtigung, d. h. ohne über die erforderliche Teilnahmebescheinigung, Ausnahmegenehmigung oder – für Prüfungen nach dem 17. Juni 2016 – über einen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verfügen. Alle Rügen wurden mit Geldbußen verbunden, die zwischen 2.000 EUR bis 16.000 EUR betragen.

In einem weiteren Rügefall verlor der Berufsangehörige aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG seine Stellung als (einziger) Geschäftsführer der Berufsgesellschaft, in deren Namen er dennoch Bestätigungsvermerke unterzeichnete.

Zwei Rügen aus einem vorangegangenen Jahr hob das LG Berlin auf und stellte das Verfahren gemäß § 153 StPO ein. Den Berufsangehörigen waren in diesem Verfahren verschiedene Prüfungsmängel bei IFRS - Konzernabschlussprüfungen vorgeworfen worden.

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es konnten weiterhin 89 Verfahren abgeschlossen werden, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten geführt wurden. In zehn dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen erteilt.

Die Beanstandungen betrafen vor allem die folgenden Bereiche:

Beratungs-, Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

In einem Verfahren lagen bei der Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung eines Abfindungsguthabens Fehler bei der Anwendung des zur Abfindungsberechnung verwendeten kapitalwertorientierten Verfahrens vor, die zur Rüge führten.

In einem weiteren Verfahren erhielt der Berufsangehörige eine Rüge und eine Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR, da eine Bescheinigung über einen Edelmetallbestand aufgrund unzureichender Prüfungshandlungen fehlerhaft erteilt wurde. Insbesondere wurden wesentliche Risikofaktoren in der Prüfungsstrategie nicht beachtet und eine grob fehlerhafte Stichprobenauswahl vorgenommen.

Berufsunwürdiges Verhalten

Gegen einen Berufsangehörigen wurde wegen der Verletzung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes als Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG eine Geldbuße i. H. v. 500 EUR verhängt (vgl. WPK Magazin 1/2020, S. 16).

In einem Verfahren wurde die erforderliche Sorgfalt in eigenen steuerlichen Angelegenheiten durch die wiederholte Verletzung steuerlicher Abgabe- und Zahlungspflichten sowie des Zulassens von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden missachtet, weswegen eine Rüge ausgesprochen wurde.

Eine Rüge mit Geldbuße betraf das wiederholte Zulassen von Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung, die erst rückwirkend geschlossen wurden.

Weitere vier Rügen wurden ausgesprochen, weil Berufsangehörige ihre Beitragspflicht nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzt hatten und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung des Kammerbeitrags beauftragt werden musste. In einem Verfahren zahlte der Berufsangehörige trotz vorheriger Rüge erneut den Kammerbeitrag nicht, so dass die Rüge nun mit einer Geldbuße i. H. v. 500 EUR verbunden wurde.

Darüber hinaus hob das LG Berlin eine (im Einspruchsverfahren bestätigte) Rüge mit Geldbuße i. H. v. 20.000 EUR auf und stellte das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage i. H. v. 20.000 EUR ein. Der Berufsangehörige hatte erhebliche Zuwendungen vom Mandanten, für den er wirtschaftsberatend tätig war, erhalten. Ihm war daher ein Verstoß gegen § 13 Abs. 4 Satz 1 (jetzt: § 14 Abs. 3 Satz 1) Berufssatzung WP/vBP vorgeworfen worden.

Unvereinbare Tätigkeit

In einem Fall trat ein Berufsangehöriger über mehrere Jahre als rechtsgeschäftlicher Vertreter einer gewerblichen GmbH auf. Der Verstoß gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit wurde mit einer Rüge geahndet.

c) Außerberufliches Verhalten

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden. In diesem Bereich wurde in zwei Verfahren dem Verdacht eines berufsunwürdigen Verhaltens nachgegangen. Diese Verfahren konnten jedoch ohne Ausspruch einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abgeschlossen werden.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2019 als prüfungspflichtig eingeordneten 49.311 Abschlüsse wurden insgesamt 739 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte der politischen Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf: ¹¹

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2019	(in %)	2018	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	223	1,4	216	1,5
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	255	1,0	255	1,1
1.3. Konzernabschlüsse	211	3,5	229	3,3
	689	1,5	700	1,6
1.4. Jahresberichte nach KAGB	10	0,6	10	0,6
	699	1,4	710	1,6
2. Rechenschaftsberichte von Parteien	40	100,0	23	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke	739	1,5	733	1,6

¹¹ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

2. Verfahren

Von den ca. 520.000 im Jahr 2019 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 41.522 Jahresabschlüsse und 5.991 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kamen 1.758 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die 40 Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Solche offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unplausibilitäten in veröffentlichten Abschlüssen mit den dazugehörigen Bestätigungsvermerken werfen bei den Abschlussadressaten ggf. Fragen auf und beeinträchtigen das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Offenlegungsfehler handelt, da dies für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Abschlussdurchsicht ist somit ein effektives Mittel, das Ansehen des Berufes zu stärken.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in der Rechnungslegung sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen erörtert.

3. Ergebnisse

In 2019 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 206 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 1.337 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Insgesamt ergibt dies 1.543 Abweichungen. Aufgrund dessen wurden in 465 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammten 62 Fälle aus dem Vorjahr und 403 Fälle wurden in 2019 neu angelegt.¹²

¹²Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf unvollständige Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Verbindlichkeiten, zu Altersvorsorgeverpflichtungen, zu Haftungsverhältnissen oder zu Sicherungsgeschäften,
- auf Nichtbeanstandungen fehlender Ausweise von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Darstellungen zu Aufbau und Inhalt der Konzernkapitalflussrechnung,
- auf unzureichende Dokumentationen des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung im Konzernanhang.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Abschlussdurchsicht häufiger vorkommenden Feststellungen hat die WPK in 2018 einen Praxishinweis zur Abschlussprüfung herausgegeben (vgl. WPK Magazin 4/2018, 34).

Von den im Jahr 2019 insgesamt behandelten 465 Fällen konnte bis zum Jahresende in 411 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin sind alle 61 offenen Fälle aus dem Vorjahr enthalten; ein weiteres Ermittlungsverfahren aus dem Vorjahr konnte noch nicht beendet werden. Am 1. Januar 2020 waren noch 54 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 53 Fälle klärten sich auf, indem eine unzulängliche Offenlegung festgestellt wurde,
- 16 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 336 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 6 Fälle führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Während die Anzahl der Vorermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen hat, ist die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren gleich geblieben. Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere einzelner Verstöße, Fehlerkumulationen oder berufsrechtlich nicht abschließend beurteilbare Sachverhalte. Die Verfahren wurden aus folgenden Gründen in Disziplinarverfahren übergeleitet:

Pos.	Gegenstand der Disziplinarverfahren	2019	2018
1	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen im HGB-Abschluss	3	1
2	Fehlende gebotene Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks wegen Bilanzierungs- und Bewertungsfehlern	2	0
3	Fehlende Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer	1	3
4	Unzulässige Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks (§ 32 WPO)	0	1
5	Organisatorische Zusammenlegung mit laufendem Berufsaufsichtsverfahren	0	1
	Gesamt	6	6

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit für den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wird in der Praxis nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400 a. F., neue IDW PS 400er-Reihe). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen, mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der durchgesehenen 739 Bestätigungsvermerke wurde in 46 Fällen (6,2 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. In 21 Fällen (2,8 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke eingeschränkt erteilt. Zudem wurden zwei Versagungsvermerke (0,3 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt.

Die WPK hält zudem Vorgänge nach, in denen bei einem Prüferwechsel der Bestätigungsvermerk vom Folgeprüfer uneingeschränkt erteilt wurde, obwohl der Sachverhalt, der im Vorjahr zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hat, weiter fortbesteht. Grundsätzlich überprüft die WPK solche Fälle auf ihre etwaige berufsrechtliche Relevanz. In 2019 haben sich hierzu keine Feststellungen ergeben.

Soweit die Bestätigungsvermerke in der Stichprobe waren, stellt die WPK die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Webseite der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch in 2020 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente ein Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und zukünftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung von rechnungslegungsbezogenen und berufsrechtlichen Neuregelungen hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für 2020 herausgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Veröffentlichung verwiesen (vgl. WPK Magazin 4/2019, 27).

Berlin, 14. Mai 2020

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß
Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde
Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht

Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster
Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-251
Telefax +49 30 726161-193
E-Mail: Rudolf.Krauss@wpk.de
Internet www.wpk.de